

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1036 - 1036

Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. § 8.

Entschädigung wegen Wirthschafterschwernisse  
durch Hemmung der Passage über den Bahnübergang

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

da in dergleichen letztwilligen Verfügungen die Bestimmung, daß der überlebende Ehegatte im Besitze und Genuße des gemeinschaftlichen Vermögens bis zu seinem Tode bleiben solle und daß die Anfälle erst nach seinem Tode zahlbar seien, regelmäßig getroffen zu werden pflegt. In der That aber wird die Auffassung der Revision von dem Gesetz selbst reprobirt und zwar in der Bestimmung des § 26 cit., daß, wenn der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden kann, derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des lebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen sei, eine Bestimmung, welche nicht getroffen werden konnte, wenn nach der Absicht des Gesetzes aus dem Verbleiben der gemeinschaftlichen Erbmasse in dem Besitze des überlebenden Ehegatten die gemeinschaftliche Zuwendung zu folgern wäre.

Der von der Revision gegen das Berufungsurtheil erhobene Vorwurf einer Verletzung des § 259 C.P.D. und des § 26 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 ist daher hinfällig.

Im Uebrigen gelangt das Berufungsgericht aus einer Betrachtung des Gesamtinhalts des Testaments und namentlich der Schlußbestimmung desselben, wonach von der dem überlebenden Ehemanne eingeräumten Befugniß, die Bestimmungen des Testaments abzuändern, die den Verwandten der Ehefrau zugewendeten Vermächtnisse ausdrücklich ausgenommen sind, zu dem Ergebnis, für festgestellt anzusehen, daß jeder der S.'schen Eheleute nur seine eigenen Verwandten habe bedenken wollen, daß es aber mindestens zweifelhaft ist, von welchem der Ehegatten der Anfall der einzelnen Legate erfolgt ist. Diese im Wege der Willensauslegung gewonnene Feststellung unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

---

#### Nr. 103.

**Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. § 8. Entschädigung wegen Wirthschaftserschwernisse durch Hemmung der Passage über den Bahnübergang.**  
(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 8. Mai 1886 in Sachen des preuß. Eisenbahnfiskus, Beklagten, wider L., Kläger. V. 378/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preußischen Oberlandesgerichts zu Königsberg ist zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

3. Unbegründet endlich sind die Angriffe gegen die Zubilligung